

# Satzung des TV Niederstetten 1862 e. V.

Beschlossen in der  
Mitgliederversammlung vom

**13. März 1987**



Im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim  
VR 258 eingetragen  
am 25. Juni 1987.  
Stand: 18.03.2016

Rolf Schülke  
1. Vorsitzender

Thomas Menikheim  
2. Vorsitzender

# **Satzung des Turnvereins Niederstetten 1862 e. V.**

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der 1862 in Niederstetten gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Niederstetten 1862 e. V." (kurz: TV Niederstetten).
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederstetten, Main-Tauber-Kreis, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim Nr. 258 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Er verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden, dazu sind erforderlich bei Zahlungen
  - a) des Hauptvereins entsprechender Vorstandsbeschluss,
  - b) von Abteilungen entsprechender Beschluss der Abteilungsleitungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
  - b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer geht bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung festgelegt.
  - c) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind mit Ausnahme etwaiger Abteilungsbeiträge, beitragsfrei.
  - d) Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - 1) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - 2) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
  - 4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- e) der Ausschlussbeschluss ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht ihm innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Der Vereinsrat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschluss-beschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vereinsrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- f) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen Vorstand und außerordentlichem Mitglied getroffenen Vereinbarung.

#### **§ 4. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Ordentliche Mitglieder:

- a) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Haupt- und Abteilungsversammlungen auszuüben.
- b) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in allen Abteilungen des Vereins Sport auszuüben und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Regelungen der einzelnen Abteilungen, insbesondere die Festlegungen der Beiträge, sind aber zu beachten.
- c) In den Vorstand des Vereins oder einer Abteilungsleitung dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Diese Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt für alle Abteilungen entsprechend.

(4) Außerordentliche Mitglieder:

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 5. Beiträge**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird vom Gesamtausschuss festgesetzt.

(3) Die Höhe von Zusatzbeiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen der Abteilungen ist von den Abteilungsversammlungen festzusetzen. Der Beschluss über die Höhe dieser Beiträge bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

(4) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 6. Organe**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gesamtausschuss
- c) der Vereinsrat
- d) der Vorstand.

(2) Einberufung:

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen.

Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist in § 7 Absatz 2 geregelt.

(3) Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Wahlen:

Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(5) Abstimmungen:

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.

## **§ 7. Hauptversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie findet jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt.

(2) Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Niederstetten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und der Mitglieder des Ausschusses;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- a) das Interesse des Vereins erfordert, oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(5) Anträge zur Hauptversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge auf Satzungsänderung für die nächste Hauptversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 8. Der Gesamtausschuss**

(1) Der Gesamtausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Ehrenmitgliedern,
- c) den Abteilungsleitern,
- d) dem Leiter der Wirtschaftsabteilung,
- e) einem Mitglied des Jugendvorstands.

Die Abteilungsleiter können sich bei Verhinderung durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten lassen.

(2) Der Gesamtausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.

### **§ 9. Der Vereinsrat**

(1) Dem Vereinsrat gehören an

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) die Abteilungsleiter. Sie können sich bei Verhinderung durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten lassen.

(2) Der Vereinsrat tritt bei Bedarf zusammen.

(3) Dem Vereinsrat obliegt

- a) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins,
- b) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- c) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder.

### **§ 10. Der Vorstand**

(1) Den Vorstand bilden

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassier,
- d) der Schriftführer,
- e) der Sportwart,
- f) der Vereinsjugendleiter
- g) der Vereinsseniorenleiter
- h) bis zu 3 Beisitzern.

(2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan (Stellenbeschreibung) festzulegen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an allen Sitzungen der Abteilungen und an den Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

(5) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **§ 11. Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

(2) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung der Abteilung.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitungen werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Sie arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse der Abteilungsleitungen sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

(5) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

(6) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12. Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Beitragsordnung,
- Ehrenordnung,
- Jugendordnung.

Sie sind vom Vereinsrat zu beschließen.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

## **§ 13. Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1) Verweis.
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 3) Ausschluss gemäß § 3 Absatz 3 d und e.

## **§ 14. Kassenprüfer**

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

(5) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 15. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich aufgefordert wurde.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 16. Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und das Eintrittsdatum auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

#### **§ 17. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 13. März 1987 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.